



Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

Vautierstr. 72
40235 Düsseldorf

Tel.: +49(0)211 - 91 41 90
Fax: +49(0)211 - 679 88 87
USt-IdNr. DE 121295832
Steuer-Nr. 133/5831/0059
Internet: <http://www.guefa.de>
E-Mail: info@guefa.de
Geschäftsführer Klaus Macke
HRB 5479, Amtsgericht Düsseldorf
Vorsitzender des Aufsichtsgremiums
Hans-Georg Rehs sen.

Vertrag Nr.

Zwischen der G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, 40235 Düsseldorf, - nachstehend GÜFA genannt - und

Name: _____

Straße: _____ PLZ: _____ Ort: _____

Geburtsort: _____ Geburtsdatum : _____

- nachstehend Vermieter genannt -, wird folgender VERMIETVERTRAG geschlossen:

§ 1

Die GÜFA erteilt dem Vermieter das einfache Nutzungsrecht zur Vermietung von Filmwerken und Laufbildern aus dem Repertoire der GÜFA für die Vermietung von Multimedia-Produkten (DVD, Blu-ray CD-ROM, CD-I, CD-Video) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

2.1. Für das gemäß § 1 übertragene Recht zahlt der Vermieter ein monatliches Entgelt auf der Grundlage des dem Vertrag beigelegten und zum Gegenstand dieses Vertrages gemachten Tarif V. Die Berechnung nach diesem Tarif erfolgt aufgrund der (für jede Betriebsstätte einzeln) von dem Vermieter bei Vertragsschluss abgegebenen Bestandsmeldung gemäß dem diesem Vertrag beigelegten Formular.

2.2. Verändern sich die in der Bestandsmeldung angegebenen Daten, ist der Vermieter verpflichtet und berechtigt, dies der GÜFA bis zum 15. eines Monats (Eingang bei GÜFA) durch Übersendung eines geänderten Bestandsformulars mitzuteilen. Die Neuberechnung des zu zahlenden Entgeltes erfolgt mit Wirkung zum folgenden Monat.

2.3. Das monatliche Entgelt beträgt gemäß Bestandsmeldung (en)*

€ _____

zuzüglich 7 % USt € _____

zusammen € _____

und ist zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen. Bei Vertragsabschluss fällige Beträge sind sofort zu zahlen.

2.4. Weist der Vermieter der GÜFA durch maschinelle Erstellung einer Liste der monatlichen Einzelvermietungen unter Angabe des jeweiligen Titels und des für die Vermietung im Einzelfall erzielten Entgeltes sowie der Vorlage einer ordentlichen Buchführung nach, daß der tarifmäßig errechnete Betrag höher als 4,5 % des erzielten Umsatzes ist, erhält er in Höhe des Differenzbetrages eine Gutschrift. Dieser Anspruch besteht nur dann, falls die erforderlichen Unterlagen der GÜFA bis zum 15. des Folgemonats zugegangen sind.

2.5. Durch eine Neuberechnung des zu zahlenden Entgeltes gem. Ziffer 2.2 oder die Erteilung einer Gutschrift gemäß 2.4. werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht berührt.

2.6. Unter das in § 1 genannte Nutzungsrecht der Vermietung fallen auch solche Vorgänge, die zwar eine andere Rechtsgestaltung aufweisen, wie z. B. Verkauf - Ankauf, Clubmitgliedschaft etc., jedoch in ihrer Struktur darauf abzielen, daß der Nutzer ohne endgültigen Erwerb eines Filmwerkes oder Laufbildes aus dem Repertoire der GÜFA dieses zeitweise gegen Zahlung eines Entgeltes zur Verfügung erhält.

§ 3

3.1. Dieser Vertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.

3.2. Falls dieser Vertrag nicht gekündigt wird, und zwar bei Monatsverträgen bis zum 15. des Kalendermonats, bei Jahresverträgen einen Monat vor Ablauf, gilt er für je einen weiteren Monat bzw. für ein weiteres Jahr als verlängert. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4

Die vereinbarten Beträge sind nach dem bei Vertragsabschluss gültigen Tarif V und den gesetzlichen Umsatzsteuersätzen berechnet. Bei einer Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, eine Anpassung der vertragsgemäßen Vergütung ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Vergütungssätze im Bundesanzeiger zu vereinbaren. Eine Vertragsanpassung kann auch dadurch erfolgen, dass die GÜFA die Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze mitteilt und ab dem nächsten Fälligkeitstermin die geänderten Vergütungssätze gezahlt werden.

§ 5

Das monatliche Entgelt gemäß Ziffer 2.3. ist während der Dauer des Vertrages auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Vermietrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.

§ 6

Die Vermietgenehmigung der GÜFA gilt nur als erteilt, wenn der Vermieter sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ordnungsgemäß und termingerecht erfüllt; die Genehmigung nach § 1 umfasst nur die der GÜFA zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte. Kommt der Vermieter mit der Zahlung in Höhe von zwei Monatsbeträgen in Verzug, so ist die GÜFA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 7

Die erteilte Vermietgenehmigung entbindet nicht von der Beachtung der gesetzlichen und aller anderen die Verbreitung von Sex-Filmen regelnden Rechtsvorschriften.

§ 8

Die vertraglich eingeräumten Vermietrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nur für Vermietungen für die vertragsgegenständliche(n) Betriebsstätte(n) gemäß § 2 dieses Vertrages.

§ 9

Die GÜFA ist berechtigt, im Geschäftslokal des Vermieters jederzeit Kontrollen zur Überprüfung der vom Vermieter abgegebenen Bestandsmeldung vorzunehmen.

§ 10

Mit der Berechnung des zu zahlenden Entgelts ist das Vermietrecht (Verbotsrecht) abgegolten. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche der Urheber und ausübenden Künstler bleiben unberührt.

§ 11

Gerichtsstand für Kaufleute ist Sitz der GÜFA. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vermieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder für den Fall, dass der Filmmutzer nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 12

Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

§ 13

Sonstige Vereinbarungen:

_____, den _____

Düsseldorf, den _____

Unterschrift, bei Firmen rechtsgültige Zeichnung

Volksbank Sprockhövel eG, IBAN: DE05 4526 1547 0148 8669 00, BIC: GENODEM1SPO
Postbank Essen, IBAN: DE83 3601 0043 0007 9204 38 BIC: PBNKDEFF

* Bei mehreren Betriebsstätten siehe jeweilige Bestandsmeldung und/oder Anlagenaufstellung zu Ziffer 2.3.